

1. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Stromversorgung (08/GE 9/128)

Redaktionslesung (Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission
siehe Anhang zum Protokoll)

Kommissionspräsident **Jung**, SVP: Beim vorliegenden Erlass handelt es sich um ein neues kantonales Gesetz, womit die Anschlussgesetzgebung zum eidgenössischen Stromversorgungsgesetz auf Stufe Kanton erfolgen soll. Entsprechend unseren Richtlinien ist bei neuen Erlassen auf eine geschlechtsneutrale Schreibweise zu achten. Zudem sollten Fremdwörter wie "effizient" durch deutsche Begriffe, etwa "wirkungsvoll" oder "leistungsfähig", ersetzt werden. Unter diesen Voraussetzungen erspähnten wir bei der Vorbereitung der Redaktionslesung zunächst grossen Handlungsbedarf, kommt doch der Begriff "effizient" viermal im Gesetzestext vor. Und auch die Begriffe "Netzbetreiber", "Netzeigentümer" oder "Endverbraucher" sind nicht wirklich geschlechtsneutral. Ein vertiefter Blick in das Bundesgesetz über die Stromversorgung sowie eine eingehende Auseinandersetzung mit den Fachleuten in der Redaktionssitzung machten dann aber bald klar, dass im kantonalen Einführungsgesetz diese Begriffe als Termini technici übernommen werden müssen. Die Gesetzgebungs- und Redaktionskommission hat trotzdem noch einige Korrekturen anbringen können. So hoffen wir, effektiv einen Beitrag zu einem effizienten Gesetz leisten zu können.

In § 2 wurde der Satz umgestellt, da der Vollzug durch das Departement den Normalfall bildet.

In § 4 wurde "flächendeckende Abdeckung" sprachlich angepasst.

In § 5 Absatz 2 fiel das unnötige Wort "allfällig" einer Streichung zum Opfer.

Nebst kleineren sprachlichen Verbesserungen in den Absätzen 2 von § 7 und von § 9 wurde in § 9 im Einvernehmen mit dem Präsidenten der vorberatenden Kommission sowie dem Departementsvertreter im Randtitel das Wort "Neuzuteilung" gestrichen. Der Begriff "Pflichtverletzungen" bezieht sich auf den ganzen Paragraphen; die Neuzuteilung ist lediglich eine Folge bei Pflichtverletzungen, die als stärkste Massnahme in Absatz 3 aufgeführt ist. Die Erwähnung dieses Begriffes im Randtitel wäre unlogisch und ist aus Gründen der Gesetzeshygiene wegzulassen. Eine materielle Änderung stellt dies nicht dar.

Die Gesetzgebungs- und Redaktionskommission kümmert sich eben nicht nur um mögliche Schreibfehler, sondern auch um die Gesetzesharmonie.

Diskussion - **nicht benützt.**

Schlussabstimmung (Schlussfassung siehe Anhang zum Protokoll)

Dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Stromversorgung wird mit 107:0 Stimmen zugestimmt.

Ermittlung des Behördenreferendums: Keine Stimme.

Das Behördenreferendum ist nicht ergriffen worden.